

(2) Für Serienerzeugnisse sind auf der Grundlage der Jahresbestellungen den Lieferbetrieben spezifizierte Quartalsbestellungen bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben. Für zeichnungs- und konstruktionsgebundene Erzeugnisse sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen zu vereinbaren.

(3) Vom bilanzbeauftragten Organ wird für die eingeordneten Bilanz- und Lieferanteile

- der Direktbezug, gegliedert nach Lieferbetrieben,
 - der Bezug aus Importen,
 - der Bezug über den Produktionsmittelhandel (VEB Pneumatik-Vertrieb Leipzig)
- festgelegt.

(4) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(5) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§4

Lieferplanung

(1) Die Lieferbetriebe haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termin übergeben die Lieferbetriebe dem bilanzbeauftragten Organ mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Bilanzinformationen für die Sortimentspositionen gemäß Bilanzverzeichnis.

(3) Die Lieferbetriebe haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das bilanzbeauftragte Organ innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das bilanzbeauftragte Organ hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(4) Mit der Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung ist den Fondsträgern gleichzeitig die vorgesehene sortimentsbezogene Einordnung in die Lieferbetriebe zu übergeben.

§5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (FBI. 1801) in den Staatsplan- und Sortimentspositionen gemäß Bilanzverzeichnis ist dem bilanzbeauftragten Organ die Aufgliederung des Bedarfes aus Staatsfonds nach Lieferbetrieben (FBI. 1801, Bl. 3/4) sowie der erzeugnisbezogene Nachweis der Entwicklung des Grundmaterialverbrauchs für die Finalproduktion des Fondsträgers (FBI. 1801, Bl. 2) zu übergeben. Darüber hinaus ist der Ersatzbedarf (Handelsware) gesondert auszuweisen (FBI. 1801, Bl. 1 — Leerzeile—).

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds im Direktbezug insgesamt und je Lieferbetrieb mit den gegenüber den Lieferbetrieben ausgelösten Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Lieferbetrieben und dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Ver-

wendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Planjahres.

(4) Fondsrückgaben sind dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Sortimente und Lieferbetriebe, auf die sich diese Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanz- und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschlüsseln und die Lieferbetriebe hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen teils zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vorgangsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile von 25 %, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitung der normativen Vorratsmengen eintritt, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

§7

Importbezug

(1) Zur Sicherung der Bedarfsdeckung erforderliche Importe im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration sind Bestandteil der Bilanzanteile.

(2) Die Bedarfsträger von Importen sind Vertragspartner der Außenhandelsbetriebe und übergeben ihre Bedarfsspezifikationen direkt dem Außenhandel. In Ausnahmefällen kann das bilanzbeauftragte Organ andere Verfahrensregelungen festlegen.

(3) Die Bedarfsträger bzw. die in Ausnahmefällen vom bilanzbeauftragten Organ festgelegten Antragsteller haben dem bilanzbeauftragten Organ die erforderlichen Importanträge entsprechend der Importgenehmigungsordnung zu übergeben.

(4) Der Vertragsabschluß zwischen dem Bedarfsträger bzw. anderen Antragstellern und dem Außenhandelsbetrieb erfolgt nach Einordnung der entsprechenden Importe in den Importplan und die Bilanz durch das bilanzbeauftragte Organ.

§ 8

Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 2 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.